

§ 2.

Wenn ein dem Schlachthofzwange unterliegendes Stück Vieh durch schwere Erkrankung, Lähmung, Beinbruch oder dergleichen Unfälle zum Gehen unfähig geworden und der Transport desselben zu Wagen unansführbar ist, so hat der Besitzer des Thieres dafür Sorge zu tragen, daß der Schlachthofs-Verwalter oder dessen Vertreter sofort benachrichtigt wird, welcher dann durch Hinausgabe eines Befundscheines über die Verwendbarkeit oder Beanspruchung, sowie über die Zulässigkeit des Schlachtens außerhalb des Schlachthofes verläufig zu entscheiden hat. Dem Besitzer des Thieres steht das Recht zu, binnen 24 Stunden Beschwerde gegen die von dem Schlachthofs-Verwalter oder dessen Vertreter getroffene Anordnung bei dem Gemeinde-Vorstande zu erheben, welcher mit Vorbehalt des Instanzenzuges entscheidet.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde hat der Beschwerdeführer, die Kosten einer begründeten Beschwerde hat die Schlachthofsverwaltung zu tragen.

§ 3.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen: das Abhäuten und Ausweiden geschlachteten Viehes, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, das Brähen, das Enthaaren und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstbereitung gebraucht wird, dürfen, und zwar auch dann, wenn nach § 2 das Schlachten außerhalb des Schlachthofes stattgefunden hat, nur im Schlachthofe vorgenommen werden, es sei denn, daß dann, wenn das Schlachten nach § 2 außerhalb des Schlachthofes gestattet worden ist, der Schlachthofs-Verwalter oder dessen Vertreter auch die Vornahme der mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen außerhalb des Schlachthofes für zulässig erklärt. Käber und Ziegen dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthofe entfernt werden.

§ 4.

Alles in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den Schlachthofsverwalter oder dessen Vertreter, welche beide approbirte Thierärzte und vom Gemeinde-Vorstande durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet sein müssen, zu unterwerfen.